

10.10.2013 - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig
5 C 32/12

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung in Form der IVF sind beihilfefähig auch bei Verwendung von Spendersamen.

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nach hat ein Beamter des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich einen Beihilfeanspruch auf eine Erstattung von Behandlungskosten für die Durchführung einer heterologen In-vitro-Fertilisation (IVF), also einer Behandlung, bei der zwar die Eizellen der Ehefrau, nicht aber die Spermien ihres Ehemannes, sondern die eines Samenspenders genutzt werden. Dieses gilt aber nur für denjenigen Anteil an den Gesamtkosten, der sich auf die Behandlung der Ehefrau bezieht, nicht aber für den Anteil, der sich auf seine Behandlung.

I.

Dem Urteil liegt zugrunde, daß der Kläger unter einer männlichen Sterilität in Form einer Azoospermie leidet. Dieses bedeutet, daß bei ihm überhaupt keine Spermien nachgewiesen werden konnten. Bei der Ehefrau ist eine Funktionsstörung der Eileiter festgestellt worden. Der Kläger und seine Ehefrau ließen nach sechs erfolglosen Inseminationen daher eine Kinderwunschbehandlung in Form der heterologen IVF durchführen. Diese Behandlung sieht vor, daß einer Frau nach Stimulation der Eierstöcke durch Hormongaben Eizellen punktiert werden, die außerhalb ihres Körpers mit Spermien eines Samenspenders befruchtet werden und nach Kultivierung als Embryo in die Gebärmutter der Frau transferiert werden.

Den Antrag des Klägers auf eine Beihilfe zu den entstandenen Aufwendungen lehnte der Beihilfeträger ab. Das Verwaltungsgericht hat der daraufhin erhobenen Klage teilweise

stattgegeben, nämlich in Höhe desjenigen Anteils an den Gesamtkosten, der sich auf die Behandlung der Ehefrau bezieht. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Klage danach insgesamt abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, die Sterilität des Klägers sei unstreitig eine Krankheit im Sinne der Beihilfevorschriften, womit Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung dann beihilfefähig sind, wenn sie medizinisch notwendige Aufwendungen im Krankheitsfall sind. Die künstliche Befruchtung in Form der heterologen In-vitro-Fertilisation stelle aber keine Krankenbehandlung für den Kläger dar. Denn durch den medizinischen Eingriff werde sein körperliches Unvermögen, keine eigenen Kinder aufgrund seiner Unfruchtbarkeit bekommen zu können, nicht ersetzt. Es genüge nicht, dass der Kläger im Falle eines Erfolgs der künstlichen Befruchtung als Vater des von seiner Ehefrau zur Welt gebrachten Kindes gemäß § 1592 Abs. 1 Nr. 1 BGB gelte.

Da die heterologe IVF eine Gesamtmaßnahme darstelle, könnte der Anteil an den Gesamtkosten für die Behandlung der Ehefrau nicht als berücksichtigungsfähige Aufwendungen erstattet werden, wenngleich auch für sie die beihilferechtlichen Voraussetzungen ansonsten vorlägen.

II.

Dem Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig nach hat die Revision des Klägers Erfolg.

Nach den baden-württembergischen Beihilfevorschriften seien Aufwendungen im Krankheitsfall für erbrachte und berechnete ärztliche Leistungen beihilfefähig, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach notwendig und angemessen seien. Die aufgrund der Azoospermie vorliegende Unfähigkeit des Klägers, mit seiner Ehefrau auf natürlichem Weg eigene Kinder bekommen zu

können, sei beihilferechtlich eine Krankheit, denn sie stelle einen regelwidrigen Körperzustand dar, der vom Normalzustand der Fortpflanzungsfähigkeit erwachsener Menschen im zeugungs- bzw. gebärfähigen Alter abweiche.

Für die Beurteilung, ob Aufwendungen für die künstliche Befruchtung in Form der heterologen IVF mit den Samenzellen eines Spenders beihilferechtlich notwendig seien, sei jedoch zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau zu unterscheiden.

Aufwendungen seien beihilferechtlich notwendig, wenn der ärztliche Eingriff eine gestörte Körperfunktion ersetzen könne und dadurch die Möglichkeit der Zeugungsfähigkeit bestehen könnte. Das sei hinsichtlich des Klägers zu verneinen. Ihm könne auch durch die heterologe In-vitro-Fertilisation seine Unfruchtbarkeit nicht genommen werden und nicht zu einem genetisch eigenen Kind verholfen werden. Anders stelle es sich jedoch für die Ehefrau des Klägers dar, bei der eine Funktionsstörung der Eileiter festgestellt worden sei. Diese könne mittels einer IVF umgangen werden. Die Ehefrau könne demnach eine Beihilfe in Höhe desjenigen Anteils an den Gesamtkosten beanspruchen, der sich auf ihre Behandlung bezieht, wenn auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorlägen.

Anmerkung:

Entgegen aller anderen Bundesländer und des Bundes ist in den Beihilfevorschriften des Landes Baden-Württemberg die künstliche Befruchtung nicht gesondert geregelt. Mithin wird kein Bezug auf das gesetzliche Krankenkassenrecht in § 27a SGB V hergestellt, in dem in § 27a Abs. 1 Nr. 4 SGB geregelt ist, daß eine Kostenerstattung an eine homologe Behandlung gebunden ist. Bei einer solchen müssen sowohl die Eizellen der Frau wie auch die Spermien des Mannes verwendet werden. Ohne diese Spezialvorschrift können Aufwendungen für eine heterologe IVF

im Land Baden-Württemberg, nicht aber in allen anderen Bundesländern und dem Bund beihilfefähig sein. Insofern ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig kein grundlegendes.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig lehnte sich bei seiner Argumentation zum Krankheitsbegriff an das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 28.08.2009 an.